

	Ameisen- säure	Benzoe- säure	PHB- Ester	Propion- säure	Sorbin- säure	Schwefel- dioxid	sonstige Kon- servierungs- mittel
31. Wein und Obstwein	—	—	—	—	0,25	0,34)	—
32. Ungesäuertes Brot	—	—	—	3,05)	2,05)	—	4,05) Calcium- acetat
33. Schnittbrot, verpackt	—	0,16)	—	3,05)	2,05)	"	4,05) Sorboyl- palmitat
34. Rohmassen für Süß-, Back- und Dauerbackwaren	-	3,0	2,0	-	3,0	-	-
35. Wirk-, Füll- und Belegmassen für Süß-, Back- und Dauerwaren	—	1,5	1,0	—	1,5	—	—
36. Süßholzsafte	-	-	2,0	-	2,0	-	-
37. Trennemulsionen	-	1,0	1,0	-	1,0	-	-
38. Speisegelatine	-	-	-	-	-	1,25	-
39. Speisesenf	—	1,5	1,0	—	1,0	—	—
40. Essenzen (Aromen) und Grundstoffe bis 12 Vol.% Ethanol, wässrige Lösungen von Lebensmittelfarben	-	1,5	1,0	-	1,5	-	-
41. Flüssige Enzympräparate							
a) Lab und andere Gerinnungsenzyme	15,0	15,0	—	—	15,0	—	—
b) andere Enzyme	-	5,0	5,0	-	5,0	-	-
42. Trinkwasser in Vorratsbehältern	—	—	—	—	—	—	0,0001 oligo- dynamisch wirksames Silber, berechnet als Silber
43. Tabakwaren (Kautabak, Schnupftabak, Pfeifentabak usw.) außer Zigarren und Zigaretten	-	5,0	5,0	-	2,0	-	-
44. Tabakfolie (Schneide-, Um- und Deckblattfolie) —	—	5,0	5,0	—	2,0	—	—

4 davon höchstens 0,05 g/l freies Schwefeldioxid

5 je kg Mehl

6 durch Anwendung von Schneidöl mit einem Gehalt von 2 % Benzoesäure

Anordnung über den Fonds für die Instandhaltung vom 19. April 1985

Zur Qualifizierung der Leitung, Planung und wirtschaftlichen Rechnungsführung auf dem Gebiet der Grundfondsreproduktion wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Präsidenten des Verbandes der Konsumgenossenschaften der Deutschen Demokratischen Republik folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Finanzierung des Fonds für die Instandhaltung und seine Verwendung.

(2) Diese Anordnung gilt für

— volkseigene Kombinate und wirtschaftsleitende Organe der Industrie, des Bauwesens, des Verkehrswesens, der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, des Umweltschutzes und der Wasserwirtschaft sowie für die Organe und Kombinate des sozialistischen Konsumgüterbinnenhandels einschließlich derjenigen im Verantwortungsbereich des Verbandes der Konsumgenossenschaften der

Deutschen Demokratischen Republik (im folgenden Kombinate genannt),

- die volkseigenen Betriebe dieser Bereiche, der örtlichen Versorgungswirtschaft und die Betriebe des sozialistischen Konsumgüterbinnenhandels einschließlich derjenigen im Verantwortungsbereich des Verbandes der Konsumgenossenschaften der Deutschen Demokratischen Republik (im folgenden Betriebe genannt),
- die Industrieministerien, das Ministerium für Bauwesen, das Ministerium für Verkehrswesen, das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft, das Ministerium für Handel und Versorgung, den Verband der Konsumgenossenschaften der Deutschen Demokratischen Republik und
- die Räte der Bezirke.

(3) Die in dieser Anordnung für die Generaldirektoren der Kombinate festgelegten Rechte und Pflichten sind gegenüber Betrieben, die keinem Kombinat angehören, durch den Leiter des übergeordneten Organs wahrzunehmen.

§ 2

Bildung des Fonds für die Instandhaltung

(1) Die Betriebe bilden planmäßig einen Fonds für die Instandhaltung in Höhe des mit den staatlichen Plankennzif-